

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

**Dr. Christian Stocker**  
Bundeskanzler

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.380.740

Wien, am 4. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Herbert, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2025 unter der Nr. **1718/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Urlaubsgebarung der öffentlich Bediensteten während der Corona-Pandemie“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des anfragegegenständlichen Zeitraums mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben, weshalb eine seriöse Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre nicht gegeben ist. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

**Zu den Fragen 1 und 2, lit. a, c, e, 3 lit. a, c, f und 4 bis 6, lit. a, c, e:**

1. *Wie viele Urlaubstage wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 2018 konsumiert? (Bitte um tabellarische Darstellung nach Gesamtanzahl der Bediensteten, deren Urlaubsanspruch, deren Urlaubsverbrauch)*
  - a. *Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Beamte, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?*
  - c. *Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Vertragsbedienstete, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?*
  - e. *Wie hoch waren die offenen Urlaubsansprüche (Resturlaub) der Bediensteten zum 31.12.2018*
    - i. *aus 2018?*
    - ii. *aus 2017?*
    - iii. *aus früheren Jahren?*
2. *Wie viele Urlaubstage wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 2019 konsumiert? (Bitte um tabellarische Darstellung nach Gesamtanzahl der Bediensteten, deren Urlaubsanspruch, deren Urlaubsverbrauch)*
  - a. *Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Beamte, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?*
  - c. *Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Vertragsbedienstete, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?*
  - e. *Wie hoch waren die offenen Urlaubsansprüche (Resturlaub) der Bediensteten zum 31.12.2019*
    - i. *aus 2019?*
    - ii. *aus 2018?*
    - iii. *aus früheren Jahren?*
3. *Wie viele Urlaubstage wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 2020 konsumiert? (Bitte um tabellarische Darstellung nach Gesamtanzahl der Bediensteten, deren Urlaubsanspruch, deren Urlaubsverbrauch)*
  - a. *Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Beamte, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?*
  - c. *Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Vertragsbedienstete, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?*
  - f. *Wie hoch waren die offenen Urlaubsansprüche (Resturlaub) der Bediensteten zum 31.12.2020*
    - i. *aus 2020?*
    - ii. *aus 2019?*
    - iii. *aus früheren Jahren?*

4. Wie viele Urlaubstage wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 2021 konsumiert? (Bitte um tabellarische Darstellung nach Gesamtanzahl der Bediensteten, deren Urlaubsanspruch, deren Urlaubsverbrauch)
  - a. Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Beamte, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
  - c. Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Vertragsbedienstete, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
  - e. Wie hoch waren die offenen Urlaubsansprüche (Resturlaub) der Bediensteten zum 31.12.2021
    - i. aus 2021?
    - ii. aus 2020?
    - iii. aus früheren Jahren?
5. Wie viele Urlaubstage wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 2022 konsumiert? (Bitte um tabellarische Darstellung nach Gesamtanzahl der Bediensteten, deren Urlaubsanspruch, deren Urlaubsverbrauch)
  - a. Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Beamte, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
  - c. Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Vertragsbedienstete, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
  - e. Wie hoch waren die offenen Urlaubsansprüche (Resturlaub) der Bediensteten zum 31.12.2022
    - i. aus 2022?
    - ii. aus 2021?
    - iii. aus früheren Jahren?
6. Wie viele Urlaubstage wurden von den Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 2023 konsumiert? (Bitte um tabellarische Darstellung nach Gesamtanzahl der Bediensteten, deren Urlaubsanspruch, deren Urlaubsverbrauch)
  - a. Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Beamte, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
  - c. Wie viele dieser Urlaube entfielen dabei auf Vertragsbedienstete, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
  - e. Wie hoch waren die offenen Urlaubsansprüche (Resturlaub) der Bediensteten zum 31.12.2023
    - i. aus 2023?
    - ii. aus 2022?
    - iii. aus früheren Jahren?

Grundsätzlich gebührt jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub im Ausmaß von 200 Stunden (entspricht 25 Arbeitstagen) bzw. 240 Stunden ab dem 43. Lebensjahr. Für neu eintretende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Urlaubsanspruch entsprechend aliquoziert - dauert das Dienstverhältnis im Kalenderjahr des Dienstantritts jedoch ununterbrochen 6 Monate, erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den vollen Urlaubsanspruch. Ebenfalls wird der Urlaubsanspruch bei „Fehlzeiten“ wie beispielsweise Karenzierungen aliquoziert.

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des übernächsten Kalenderjahres nach dem Urlaubsjahr verbraucht wird.

Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, aufgrund einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall oder aufgrund eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz nicht möglich, tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Wurde eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.

Der Verfall tritt jedoch nicht ein, wenn es die oder der Vorgesetzte unterlassen hat, rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes durch die Bediensteten hinzuwirken. Seitens der Personalabteilung werden Vorgesetzte jährlich darauf hingewiesen, welche Bediensteten von einem drohenden Urlaubsverfall betroffen sind.

Zum 1. Juni 2025 besteht ein offener Urlaubsanspruch von insgesamt 261.669,90 Stunden:

Beschäftigungsverhältnis	2025	2024	2023	vor 2023	Gesamt
Beamte	33.842,80	17.925,40	4.516,70	261	56.545,90
Vertragsbedienstete	133.588,00	49.203,50	10.416,50	11.916,00	205.124,00

Eine nachträgliche Abfrage der offenen Urlaubsansprüche ist aus technischen Gründen nur für die letzten drei Jahre möglich.

Der Urlaubsverbrauch (in Stunden) zwischen 1. Jänner 2018 und 31. Dezember 2023 stellt sich wie folgt dar:

Beschäftigungsverhältnis	2023	2022	2021	2020	2019	2018
Beamte	48.051,00	51.650,00	45.800,50	45.365,00	54.138,00	50.929,00
Vertragsbedienstete	139.487,25	137.101,75	124.683,25	109.185,50	118.608,00	105.619,75

**Zu den Fragen 1 bis 6, lit. b und d:**

- b. Wie viele Urlaubsansuchen von Beamten wurden nicht gewährt oder aus dienstlichen Gründen abgelehnt, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?
- d. Wie viele Urlaubsansuchen von Vertragsbediensteten wurden nicht gewährt oder aus dienstlichen Gründen abgelehnt, aufgegliedert auf die jeweiligen Dienststellen?

Allfällige Ablehnungen oder Nicht-Gewährung von Urlaubsansuchen können nicht gesondert ausgewertet werden, sodass eine diesbezügliche Beantwortung der Fragstellungen nicht möglich ist.

**Zu Frage 3 e:**

- e. Mit dem 2. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 16/2020) wurde eine Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes und des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes betreffend den Verbrauch von Urlaubstagen beschlossen, wonach der Dienstgeber den Verbrauch von Resturlaub im Ausmaß von bis zu zwei Wochen einseitig anordnen kann, wenn die Dienstfähigkeit des Bediensteten gegeben ist. Wurden die Bediensteten Ihres Ressorts aufgefordert entsprechend Resturlaub zu verbrauchen?
  - i. Wenn ja, wie viele Bedienstete haben freiwillig Resturlaub verbraucht?
  - ii. Wie vielen Bediensteten wurde der Verbrauch von Resturlaub angeordnet?
  - iii. Wie viele Bedienstete waren als „unverzichtbares Schlüsselpersonal“ von dieser Regelung ausgenommen?

Abweichend von der grundsätzlichen Prämisse einer Vereinbarung der kalendermäßigen Festlegung des Erholungsurlaubs zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, wurde im Rahmen des 2. COVID-19-Gesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, die Möglichkeit geschaffen, dass der Dienstgeber im öffentlichen Interesse einseitig den Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen anordnen kann, sofern die oder der Bedienstete dienstfähig ist und der Dienstbetrieb für

einen mindestens sechs Werkstage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. Die Entscheidung über eine solche einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hatte die Dienstbehörde bzw. Personalstelle nach sachlichen Gesichtspunkten zu treffen.

Von dieser Möglichkeit wurde im Bundeskanzleramt insofern Gebrauch gemacht, als der Verbrauch von fünf Urlaubstagen aus dem Kontingent der Vorjahre (sofern noch vorhanden) binnen eines festgelegten Zeitraums (24. April bis 31. Mai 2020) angeordnet wurde.

Ob ein Kausalzusammenhang zwischen den Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 und der Inanspruchnahme von Urlaubstagen gegeben ist, kann – mangels der Verpflichtung zur Begründung entsprechender Anträge – nicht angegeben werden.

**Zu den Fragen 1f, 2f, 3g, 4f, 5f, 6f:**

- f. *Wie hoch waren die finanziellen Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zum 31.12.2018?*
- f. *Wie hoch waren die finanziellen Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zum 31.12.2019?*
- g. *Wie hoch waren die finanziellen Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zum 31.12.2020?*
- f. *Wie hoch waren die finanziellen Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zum 31.12.2021?*
- f. *Wie hoch waren die finanziellen Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zum 31.12.2022?*
- f. *Wie hoch waren die finanziellen Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zum 31.12.2023?*

Die Rückstellungen für offene Urlaubsansprüche zu den angefragten Stichtagen werden wie folgt bekannt gegeben:

<b>Datum</b>	<b>Summe in Euro</b>
31.12.2018	4.055.431,54
31.12.2019	3.895.841,09
31.12.2020	4.575.452,47
31.12.2021	5.113.109,92
31.12.2022	5.114.002,07
31.12.2023	5.206.352,84

Dr. Christian Stocker

